

Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung/Hilfen für sinnes- und körperbehinderte Menschen

Allgemeine Ziele der ganzheitlich zu erbringenden Hilfen und Gesamtplan nach § 58 SGB XII:

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen,
- Trennung von Wohnbereich und Maßnahmen der beruflichen Förderung und Eingliederung,
- Aufbau, Erhalt und Festlegung sozialer Kompetenz,
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten,
- Förderung subjektiven Wohlbefindens, Förderung eigener Kommunikationsmöglichkeiten,
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz,
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung,
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung,
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben,
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.,
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM bzw. Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Unterstützung bei der Bewältigung behinderungs-/oder krankheitsbedingter Problemstellungen.

Art und Umfang der zu erbringenden Hilfen:

Wohnen, Arbeit, Beschäftigung und Förderung einschließlich der erforderlichen Versorgung und Tagesstrukturierung durch Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung. Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Gesamtplan nach § 58 SGB XII

Gemäß § 58 SGB XII stellt der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Zu diesem Zweck sind Hilfeplankonferenzen für Menschen mit geistiger Behinderung durchzuführen. Deren Festlegungen sind wesentlicher Bestandteil des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII in Verbindung mit dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für teilstationäre und stationäre Einrichtungen. Der individuelle Hilfebedarf ist Grundlage des Gesamtplanes. Dabei sind alle Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX fallen, in den Gesamtplan einzubeziehen.

1. Ziele

Im Rahmen der Hilfeplankonferenz werden für den Leistungsempfänger alle Maßnahmen in Form des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII zusammengefasst, um eine vollständige und dauerhafte Eingliederung anzustreben. Bei diesem Prozess ist der Leistungsempfänger so weit wie möglich zu beteiligen und eine Übereinstimmung zwischen Eingliederungsziel und Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen unter Einbeziehung der einzelnen Leistungserbringer herzustellen.

2. Anlass von Hilfeplankonferenzen

Die Feststellung des Hilfebedarfs im Rahmen von Hilfeplankonferenzen erfolgt:

- a) bei einem Antrag auf Neuaufnahme in eine Einrichtung,
- b) bei erheblicher Änderung des Hilfebedarfs sowie
- c) in regelmäßigen Zeitabständen. Die Abstände zwischen den Hilfeplankonferenzen werden mit dem Leistungsempfänger bzw. dem gesetzlichen Betreuer abgestimmt.

3. Beteiligte

Die Beteiligten der Hilfeplankonferenz sollen sein:

- der Leistungsempfänger bzw. / und gesetzlicher Betreuer, ggf. Vertrauensperson,
- die Leistungsträger (betroffene Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX) und
- Leistungserbringer (Vorauswahl durch Leistungsempfänger und Leistungsträger).

Es ist sicherzustellen, dass durch die Auswahl der Leistungserbringer keine mögliche Leistung ausgeschlossen ist.

4. Ort der Durchführung

Die Beteiligten treffen sich zur Durchführung von Hilfeplankonferenzen an einem festgelegten Ort, z. B. beim örtlichen Träger der Sozialhilfe, in der Einrichtung oder in der Häuslichkeit des Hilfeempfängers.

5. Verfahren

Zur Feststellung des Hilfebedarfs für Menschen mit geistiger Behinderung finden in der Bundesrepublik Deutschland wissenschaftlich anerkannte und im Alltag erprobte Verfahren für Menschen mit geistiger Behinderung Anwendung („H.M.B.-W, Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung – Wohnen/ Individuelle Lebensgestaltung, Metzler-Verfahren“, „Individuelles Hilfeplanverfahren, IHP“, „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen, GBM-Verfahren“). Weitere Einzelheiten und weitergehende Verfahren für spezielle Leistungsbereiche (z.B. in WfbM das „MELBA-Verfahren, Psychologische Merkmalprofile zur Eingliederung Behinderter in Arbeit“) werden zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer in der jeweiligen Kommune geregelt.

6. Kostenzusage

Die Ergebnisse der Hilfeplankonferenz und der ärztlichen Gutachten sind bezüglich des Leistungsangebotes und -zeitraumes Grundlage der Kostenzusage.

Leistungstyp

A.1

Wohnheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind (im Einzelfall sind Abweichungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich),
- die Maßnahmen der beruflichen Förderung und Eingliederung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) bzw. auf einem geschützten Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes erhalten
- und die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretender Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer und pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Wohnformen:

Gruppengegliedertes Wohnheim

Außenwohngruppe als räumlich getrennter Teil eines Wohnheimes

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
Betreuungspersonal/Nachtbereitschaft bzw. Nachtwache
Betreuungsschlüssel 1:3,7

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.

Den Vorgaben des Heimgesetzes (HeimG) und der Heimpersonalverordnung (HeimPersVO) ist zu entsprechen.

- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:
- | | | |
|--------------------|---|---------------------------|
| Leitung/Verwaltung | 1:40 | |
| Hauswirtschaft | 1:15 | bei Außenwohngruppen 1:12 |
| Zivi/FSJ | eine Stelle bis zu 50 Plätzen, eine weitere Stelle für bis zu 100 Plätzen | |

- c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten.

Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 98 v. H. bis 100 v. H.

Leistungstyp

A.2

Wohnheim für ältere Menschen (Rentner) mit wesentlichen geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine vollstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die in der Regel in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gearbeitet haben und wegen Erreichen des Rentenalters nicht mehr in die Werkstatt gehen können,
- die in der Regel in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben und auf längere Zeit hin aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Werkstatt gehen können,
- und die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Wohnformen:

Gruppengegliedertes Wohnheim
Wohngruppe

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
Betreuungspersonal/ Nachtbereitschaft bzw. Nachtwache 1:3,0
In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung wird zeitlich befristet.

Den Vorgaben des Heimgesetzes (HeimG) und der Heimpersonalverordnung (HeimPersVO) ist zu entsprechen.

- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/Verwaltung	1:40
Hauswirtschaft	1:15
Zivi/FSJ	1 Stelle bis zu 50 Plätzen, eine weitere Stelle bis für zu 100 Plätzen

- c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 98 v. H. bis 100 v. H.

Leistungstyp

A.3

Trainingswohngruppe für Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungsverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die noch nicht in einer selbständigen bzw. ambulant betreuten Wohnform leben können und
- die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Wohnformen:

Wohngruppe

Paarwohnen

Einzelwohnen

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnerinnen/Bewohnern und Betreuungspersonal über Hilfeplan/Ziele in der sozial- und heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßig Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern. Alterskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
Betreuungspersonal/ Rufbereitschaft 1:6.
In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.
Den Vorgaben des Heimgesetzes (HeimG) und der Heimpersonalverordnung (HeimPersVO) ist zu entsprechen.
- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:
Leitung/Verwaltung 1:40
- c) Investitionsbeträge:
Anerkennung von Miete
Bei den Inventar- und Betriebsanlagen werden Kosten der Abschreibung und Instandhaltung anerkannt.

Auslastung: 98 v. H. bis 100 v. H.

Leistungstyp

A.4

Gruppengegliedertes Wohnheim, Schwerstpflege- und Förderheim für Kinder und Jugendliche mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung

- bei denen eine vollstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall für die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden und
- die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und in erheblichem Umfang stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer, pflegerischer sowie begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Wohnformen:

Gruppengegliedertes Wohnheim
Schwerstpflege- und Förderheim
Wohngruppe

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuungspersonal/Nachtwache 1:3,0 bis 1:2,0

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.

Den Vorgaben des SGB VIII und des Heimgesetzes (HeimG) sowie der Heimpersonalverordnung (HeimPersVO) ist zu entsprechen.

Hat die Einrichtung als Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 72 SGB XI einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen, so gelten die durch die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und die Pflegesatzkommission nach § 86 Abs. 3 SGB XI getroffenen Festlegungen für die durch die Einrichtung erbrachten pflegerischen Leistungen nach SGB XI. Die darüber hinausgehenden Leistungen nach § 53 SGB XII werden als ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Personalbemessung im Rahmen der Maßnahmepauschale durch einen Personalschlüssel von 1:7 bis 1:6 (heilpädagogisches Personal) berücksichtigt.

- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/ Verwaltung 1:40

Hauswirtschaft 1:7,5

FSJ eine Stelle für bis zu 50 Plätzen, eine weitere Stelle für bis zu 100 Plätzen

Hat die Einrichtung als Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 72 SGB XI einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen, so gelten die durch die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und die Pflegesatzkommission nach § 86 Abs. 3 SGB XI dort getroffenen Festlegungen.

c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Hat die Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und ist in die Landespflegeplanung Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen, gelten die Bestimmungen des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Auslastung: 98 v. H. bis 100 v. H.

Leistungstyp

A.5

Gruppengegliedertes Wohnheim, Schwerstpflege- und Förderheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind (im Einzelfall sind im gegenseitigen Einvernehmen Abweichungen möglich),
- die infolge Art und Schwere ihrer Behinderung nicht an Maßnahmen der beruflichen Förderung und Eingliederung in einer WfbM teilnehmen können und
- die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und in erheblichem Umfang stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer, pflegerischer sowie begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Wohnformen:

Gruppengegliedertes Wohnheim
Schwerstpflege- und Förderheim
Wohngruppe

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
- | | |
|----------------------|--|
| Betreuung/Nachtwache | 1:3,0 bis 1:2,0 (bei interner Tagesstruktur) |
| | 1:3,7 bis 1:2,7 (bei externer Tagesstruktur in einer Fördergruppe) |

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.

Den Vorgaben des Heimgesetzes (HeimG) und der Heimpersonalverordnung (HeimPersVO) ist zu entsprechen.

Hat die Einrichtung als Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 72 SGB XI einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen, so gelten die durch die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und die Pflegesatzkommission nach § 86 Abs. 3 SGB XI getroffenen Festlegungen für die durch die Einrichtung erbrachten pflegerischen Leistungen nach SGB XI. Die darüber hinausgehenden Leistungen nach § 53 SGB XII werden als ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Personalbemessung im Rahmen der Maßnahmepauschale durch einen Personalschlüssel von 1:7 bis 1:6 (heilpädagogisches Personal) berücksichtigt. Eine externe (außerhalb stattfindende und nicht als Leistung der Einrichtung erbrachte) Tagesstruktur kommt hierbei regelmäßig nicht in Betracht.

- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/Verwaltung	1:40	(bei interner Tagesstruktur)
	1:40	(bei externer Tagesstruktur in einer Fördergruppe)
Hauswirtschaft	1:7,5	(bei interner Tagesstruktur)
	1:9	(bei externer Tagesstruktur in einer Fördergruppe)
Zivi/FSJ	eine Stelle für bis zu 50 Plätzen, eine weitere Stelle für bis zu 100 Plätzen.	

Hat die Einrichtung als Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 72 SGB XI einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen, so gelten die durch die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und die Pflegesatzkommission nach § 86 Abs. 3 SGB XI dort getroffenen Festlegungen.

- c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Abrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Hat die Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und ist in die Landespflegeplanung Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen, gelten die Bestimmungen des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Auslastung: 98 v. H. bis 100 v. H.

A.6 a und A.6 b

Leistungstyp

Werkstatt für Menschen mit geistigen, psychischen und mehrfachen Behinderungen (WfbM)

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit geistigen, psychischen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes insbesondere zur Beschäftigung in einer anerkannten WfbM (§ 56 SGB XII) im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich gewährt. Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Werkstatt für Menschen mit wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen sowie Zweigwerkstatt bzw. Abteilung für Menschen mit psychischen Behinderungen

Berufsbildungs- und Arbeitsformen:

Die Beschäftigungszeit im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder krankheitsbedingt notwendig erscheint und mit dem zuständigen Rehabilitationsträger abgestimmt ist.

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Leistungstyp 6 a

Eingangs-Berufsbildungsbereich (E-BB-Bereich)

Leistungstyp 6 b

Arbeitsbereich (A-Bereich)

Betreuung 1:6 (LT 6 a)

1:12 (LT 6 b)

1:4 (LT 6 a und 6 b) für 10 v. H. schwerstmehrfachbehinderte Menschen

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet.

- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung 1:120 (LT 6 a und LT 6 b)

Stellvertretender Leiter ab 200 Plätze, wenn Zweigwerkstätten vorhanden sind.

Verwaltung 1:40 bis 120 Plätze

1:50 bis 240 Plätze, darüber hinaus 1:60 (LT 6 a und LT 6 b)

Betriebspersonal	1:40 bis 1:30 bei eigener Behindertenbeförderung und eigener Essenversorgung (LT 6 a und LT 6 b)
Sozialtherapeutischer Dienst	1:120 bis 120 Plätze, für alle darüber hinaus gehenden Plätze 1:100 (LT 6 a und LT 6 b). Bei Zweigwerkstätten können darüber hinausgehende Regelungen erfolgen.
Zivi/FSJ	1:50 (LT 6 a und LT 6 b)

c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 100 v. H.

Verpflegungssatz:

Die Berechnung des Verpflegungssatzes erfolgt auf Grundlage von 210 Verpflegungstagen.

Leistungstyp

A.7

Fördergruppe für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Zielgruppe und Hilfebedarf:

In der Fördergruppe gem. § 136 Abs. 3 SGB IX werden Menschen mit Behinderungen gem. § 53 SGB XII aufgenommen, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder werkstattfähig im Sinne des § 136 Abs. 1 SGB IX sind. Hierzu gehören Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, bei denen eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit Behinderung,

- die das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder Maßnahmen der beruflichen Förderung und Eingliederung in einer WfbM erhalten und
- die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und in erheblichem Umfang stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer, pflegerischer sowie begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele:

Grundlegende Zielsetzungen der Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind gem. § 1 SGB IX

„Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“.

Folgende allgemeine Ziele sind zu nennen:

- Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
- Sicherstellung der pflegerischen Versorgung,
- Ganzheitliche Förderung:
 - personaler Kompetenzen (Selbstbewusstsein, Entscheidungsfähigkeit, Wertorientierung, Erlebnisfähigkeit, Wahrnehmung),
 - von Handlungskompetenzen (kognitiv, sensomotorisch, lebenspraktisch, kommunikativ),
 - am Arbeitsleben einer WfbM ausgerichteter Kenntnisse und Fertigkeiten.

Maßnahmen:

Je nach individuellem Unterstützungs- und Hilfebedarf werden die Leistungen für die Teilnehmer der Fördergruppe in Form von Anleitung, Mithilfe bis hin zur umfassenden stellvertretenden Ausführung durch die Mitarbeitenden erbracht. Die Leistungen der

Fördergruppe beinhalten eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit der Teilnehmer. Die Maßnahmen orientieren sich an den individuellen Kompetenzen, Bedürfnissen und Kenntnissen der Teilnehmer und werden in Form pädagogischer Einzel- und Gruppenangebote erbracht. Es erfolgt eine kontinuierliche Bedarfsermittlung, Planung und Dokumentation der Leistungen für jeden einzelnen Teilnehmer.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- **Förderung personaler Kompetenzen /Handlungskompetenzen**

- Anleitung zur Gewöhnung an einen strukturierten Tagesablauf
- Anbahnung und Einübung von Gewohnheiten und Regeln
- Anbahnung von sozialen Kontakten und Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit
- Schaffung von Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten
- Sicherstellung von Rückzugsmöglichkeiten
- Angebote zur Wahrnehmungsförderung (taktil- kienästhetischer, optischer und akustischer Bereich)
- a) Angebote zur Förderung der Orientierung
- b) Angebote zur Förderung der Bewegungsfähigkeit, Bewegungskoordination
- c) Angebote zur Entwicklung kreativer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- d) Angebote zur Förderung der verbalen und nonverbalen Kommunikationsfähigkeit
- e) Angebote zur kognitiven Förderung

- **Sicherstellung der pflegerischen Versorgung**

- Leistungen zur lebenspraktischen und pflegerischen Versorgung sowie
- Angebote zur Förderung der lebenspraktischen einschließlich der pflegerischen Selbstversorgung (z.B. Ernährung, Toilette)

- **Einübung von am Arbeitsleben ausgerichteten Kenntnissen und Fertigkeiten bis zur Hinführung zum Berufsbildungsbereich einer WfbM**

- f) Förderung des Verständnisses von natürlichen und instrumentellen Zusammenhängen
- g) Gestaltung von Teilschritten in Arbeitsabläufen
- h) Förderung des Umgangs mit Werkzeugen

- **Psychosoziale Hilfen, Vermittlung bei Konflikten und unterstützende Angebote bei besonderen Betreuungsbedarfen wie z.B.:**

- d) stereotype Verhaltensweisen
- e) Eigen- und Fremdgefährdung
- f) unangemessene Verhaltensweisen
- g) Psychische Störungen

- **Weitergehende Leistungen**

- Angebot von Mahlzeiten
- Fahrdienste
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und Therapeuten

- Administrative Leistungen
- Maßnahmen der Qualitätssicherung

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
- | | |
|-----------|-------|
| Betreuung | 1:3,0 |
|-----------|-------|
- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:
- | | |
|------------------------------------|------|
| Leitung/Verwaltung | 1:40 |
| Hauswirtschafts-, Betriebspersonal | 1:80 |

Vergütung:

Die Vergütung wird in Form einer Pauschale ermittelt. Die Höhe der Pauschale beträgt 44,32 € im Jahr 2007 und 44,94 € im Jahr 2008. Die Pauschale wird jährlich zwischen dem Kommunalen Sozialverband und den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen verhandelt und durch die Kommission gem. § 22 dieses Vertrages beschlossen.

Leistungstyp

A.8 a – A.8 e

Sonderkindergärten und Sondergruppen für sinnesbehinderte, körperbehinderte und mehrfachbehinderte Kinder

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Kinder mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen und Mehrfachbehinderungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die nicht nur vorübergehend körperlich oder sinnesbehindert sind im Sinne der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII und § 35 a SGB VIII. Im Einzelfall sind Abweichungen vom Aufnahmealter im Einvernehmen mit dem Kostenträger möglich.

Schwerpunkte des Hilfebedarfs:

- Betreuung und Förderung von Kindern mit schweren Behinderungen als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
- Individuelle bedarfsabhängige Förderung,
- Heilpädagogische Maßnahmen,
- Soziale Integration,
- Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
- Familienergänzende Maßnahmen

Art und Umfang der zu erbringenden Hilfen:

Die Bildung und Förderung in Sonderkindergärten und Sondergruppen in Kindertagesstätten muss als Ganztagsangebot realisiert werden. Die Betreuungszeit beträgt mindestens vier Stunden. In begründeten Einzelfällen sind im gegenseitigen Einvernehmen Abweichungen möglich.

Personelle Ausstattung:

Heilerzieher/innen

Heilpädagogen

Erzieher/innen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung und beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist

b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist

Leistungstyp

A.8 a

Sonderkindergarten für Körper- u. Mehrfachbehinderungen

- a) Betreuung 1:3,5
- b) Hauswirtschaft 1:20
- Leitung/Verwaltung 1:40

Leistungstyp

A.8 b

Sonderkindergarten für blinde und sehbehinderte Kinder

- a) Betreuung 1:2,0
- b) Hauswirtschaft 1:25
- Leitung/Verwaltung 1:50

Leistungstyp

A.8 c

Sonderkindergarten für hörbehinderte und taube Kinder

- a) Betreuung 1:3,0
- b) Hauswirtschaft 1:15
- Leitung/Verwaltung 1:40

Leistungstyp

A.8 d

Sprachheilkindergarten

- a) Betreuung 1:6,0 bis 1:5,0
- b) Hauswirtschaft 1:30 bis 1:20,5
- Leitung/Verwaltung 1:50

Leistungstyp

A.8 e

Sondergruppen

- a) Betreuung 1:5,0 bis 1:3,0
- b) Hauswirtschaft 1:13 bis 1:9,0
- Leitung/Verwaltung 1:60 bis 1:50

c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. bei Sonderkindergärten abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Landes und der Kommunen ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 98 v. H. bis 100 v. H.

Protokollnotiz zu Leistungstyp A.8 d

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Sprachheilkindergärten in ihrem Leistungsangebot Ähnlichkeiten mit Integrativen Kindertagesstätten haben. Daher wird angestrebt, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Standards die Sprachheilkindergärten in die Regelleistungen und in das Finanzierungssystem des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG-MV) zu integrieren. Damit soll erreicht werden, dass nur die durch den besonderen Förderbedarf dieser Kinder notwendigen Zusatzleistungen aus Mitteln der Eingliederungshilfe gezahlt werden. Der LT A.8 d soll zu diesem Zeitpunkt gestrichen und das Leistungsangebot „Sprachheilkindergarten“ in geeigneter Weise in den LT A. 9 integriert werden.

Leistungstyp

A.9

Integrative Kindertagesstätten

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Kinder mit und ohne Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die nicht nur vorübergehend körperlich und/oder geistig behindert oder von Behinderung bedroht sind im Sinne der Eingliederungshilfe gemäß § 53 XII und § 35a SGB VIII. Im Einzelfall sind Abweichungen vom Aufnahmealter im Einvernehmen mit dem Kostenträger möglich.

Ziele:

- Erziehung, Förderung und Bildung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern,
- Abbau von Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung und Erschließung neuer Sichtweisen,
- Zusammenführung unterschiedlicher Lebensformen und Seinsweisen innerhalb einer Kindergruppe,
- Betreuung, Förderung und Erziehung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- einen vorurteilsfreien Umgang zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu lernen und zu leben,
- Sicherung der Chancengleichheit in der Gemeinschaft für alle Kinder,
- Individuelle bedarfsabhängige Förderung,
- heilpädagogische Förderung der Selbständigkeit, Toleranz, sozialer und personaler Kompetenzen,
- Entfaltung von Fähigkeiten, eigenen Bedürfnissen und Interessen,
- Förderung sozialer Integration,
- gemeinsame kooperative Bearbeitung der Lebenswelt und speziellen Themen unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten und entwicklungsbedingten Unterschiede,
- Förderung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten,
- Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

Pädagogische Grundlagen und Maßnahmen

1.1. Pädagogische Grundlagen

Die Pädagogischen Grundsätze orientieren sich an §§ 1, 2, 9 und 10 KiföG M-V. Grundlage der pädagogischen Maßnahmen sind unterschiedliche pädagogische Ansätze, die sinnvolle Verknüpfung und Umsetzung im Alltag finden.

Eine individuelle Analyse des Entwicklungsstandes des einzelnen Kindes und eine darauf abgestimmte Planung der heilpädagogischen Leistungen sind für Kinder mit Behinderung von besonderer Bedeutung. Pädagogischer Grundsatz ist hierbei die Vernetzung der Zusammenarbeit mit Angehörigen und Therapeuten sowie mit Mitarbeitenden von Frühförderstellen.

1.2. Strukturierung des Gruppenlebens

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes, des Alters und der Behinderungsart wird jedes Kind in seiner individuellen Persönlichkeitsentwicklung und unter Berücksichtigung seiner Interessen begleitet und gefördert. Aus der Verschiedenheit der Begabungen und Fähigkeiten aller Kinder ergeben sich vielfältige Möglichkeiten des voneinander Lernens und gegenseitigen Helfens.

Durch die sozialen Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung und die kooperativ gestalteten Angebote werden die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung gefördert. Freundschaftliches und hilfreiches füreinander Einstehen werden täglich gelebt und tragen zur Erweiterung des kindlichen Erfahrungshintergrundes bei. Somit kommt insbesondere der Gestaltung, das heißt der zeitlichen und räumlichen flexiblen Strukturierung des Gruppenlebens besondere Bedeutung im Hinblick auf die o.g. Zielerreichung zu.

In Alltagssituationen angesiedelte, handlungs- und umweltorientierte Spiel- und Lerninhalte werden angeboten. Neben feststehenden Themen gibt es auch Projekte, die sich auf die Erfahrungen und Interessen der Kinder beziehen und so ein kooperatives Miteinander und eine individuelle Teilhabe ermöglichen.

Dabei ist das Spiel Lebens- und Lernform des Kindes. Im Spiel finden die Kinder die Möglichkeit, das noch unbekannte Leben zu begreifen und Zusammenhänge zu verstehen. Es fördert die Konzentration und übt alle Sinne. Die unterschiedlichsten Spiele und Spielangebote werden angeregt und begleitet und Lern- und Alltagssituationen in einer spielerischen Form gestaltet.

1.3. Heilpädagogische Leistungen

Folgende heilpädagogische Leistungen werden unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen und des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungs- und Hilfebedarfes erbracht:

- Hilfe bei der Bewältigung der gegenwärtigen Lebenssituation
- Angebote zum Erkennen von Lebenszusammenhängen
- Förderung der Fähigkeiten zur Gewinnung von Selbstbewusstsein
- Förderung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der selbstpflegerischen Fertigkeiten
- Ästhetische Förderung
- Musische Förderung
- Förderung der Bewegungsfähigkeit
- Wahrnehmungsförderung
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung sozialer Kompetenzen
- Förderung kognitiver Fähigkeiten
- Anbahnung einer gesunden Lebensweise

1.4. Weitergehende Leistungen

- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Familienergänzende Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit Therapeuten und Mitarbeitenden von Frühförderstellen
- Integration therapeutischer Angebote in den Kindertagesstättenalltag

- Analyse, Planung und Dokumentation
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Art und Umfang:

Die Betreuung und Förderung in der Kindertageseinrichtung muss als Ganztagsangebot realisiert werden. Die Betreuungszeit beträgt mindestens vier Stunden. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen getroffen werden.

Keine Eingrenzung der Aufnahme nach Art und Schwere der Behinderung

Gruppengröße:

15 Kinder, davon vier Kinder mit Behinderung

Personelle Ausstattung für die Leistungen der Eingliederungshilfe:

Erzieher/innen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation

Heilerzieher/innen

Heilpädagogen/innen

Vergütung:

Die Vergütung wird in Form einer Pauschale ermittelt. Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit 28,96 €. Die Pauschale wird jährlich zwischen dem Kommunalen Sozialverband und den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen verhandelt und durch die Kommission gem. § 22 dieses Vertrages beschlossen.

Die Fahrkosten werden einzelfallbezogen abgerechnet.

Leistungstyp

A.10

Wohnheime/Wohngruppen für Kinder/Jugendliche und erwachsene Menschen mit Körperbehinderungen, Sehbehinderungen, Hörbehinderungen und geistigen Behinderungen mit starken Verhaltensauffälligkeiten mit interner oder bei externer Tagesstruktur

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen einschließlich Verhaltensstörungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- a) bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist und
- b) die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und in erheblichem Umfang stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer, pflegerischer sowie begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Wohnformen:

Gruppengegliedertes Wohnheim

Wohngruppe

Außenwohngruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
Betreuung/Nachtbereitschaft bzw. Nachtwache 1:3,55 bis 1,67
- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:
 - Hauswirtschaft 1:20 bis 1:7,0
 - Leitung/ Verwaltung 1:50 bis 1:40
 - Zivi/ FSJ eine Stelle für bis zu 50 Plätzen, eine weitere Stelle bis zu 100 Plätzen.

c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu

berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 98 v. H. bis 100 v. H.

Leistungstyp

A.11

Internate an Schulen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall über die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden und
- die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Versorgung einschließlich pflegerischer Hilfen angewiesen sind.

Personelle Ausstattung:

Individuell entsprechend der Konzeption und den Absprachen mit dem Schulträger unterschiedlich in den Einrichtungen

Auslastung: 90 bis 95 v. H. (Berechnung auf 210 Schultage)

Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuell zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzzahlerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

B.0

Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen

Allgemeine Ziele der ganzheitlich zu erbringenden Hilfen und Gesamtplan nach § 58 SGB XII:

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Erkrankung/Behinderung bzw. deren Folgen,
- Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
- psychische und physische Aktivierung und Stabilisierung,
- Verminderung, möglichst Verhütung des Rückfallrisikos,
- Wiedergewinnung der Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung und -bewältigung,
- Aktivierung von beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und Wiedereinstieg in den beruflichen Alltag,
- Wiedergewinnung bzw. Erhaltung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte, Erarbeitung einer individuellen Lebensperspektive (Selbststrukturierung).

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

Aufbau, Erhalt und Festigung sozialer Kompetenz durch kognitives und soziales Training, Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten z.B. Zubereitung und Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten, Förderung subjektiven Wohlbefindens, Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz, Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung, Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen, Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot, Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben, Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc., Ermöglichung der Teilnahme an allgemeinbildenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsangeboten außerhalb der Einrichtung, Eingliederung in eine WfbM sowie Vermittlung von Praktika und Arbeitsversuchen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Bewältigung behinderungs- und/oder krankheitsbedingter Problemstellungen, psychologische und psychotherapeutische Begleitung, sofern nicht Leistungen SGB V, ergotherapeutische Angebote, sofern nicht Leistungen SGB V bzw. SGB IX, sozialpädagogische Angebote, musiktherapeutische Angebote, kunsttherapeutische Angebote, enge Kooperation mit den Kostenträgern, Betreuern, sozialpsychiatrischen Diensten, Fachkliniken, Fachärzten/innen, Psychotherapeuten/-innen, Psychologen/-innen in Form von Fall- und Hilfekonzerten, Kontakte zu Angehörigen und anderen sozialpsychiatrischen Einrichtungen, bedarfsgerechte Pflege mit dem Ziel, möglichst unabhängig von Fremdpflege zu werden, sofern nicht Leistungen SGB XI.

Gesamtplan nach § 58 SGB XII

Gemäß § 58 SGB XII stellt der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Zu diesem Zweck sind Hilfeplankonferenzen für Menschen mit psychischen Erkrankungen/ Behinderungen durchzuführen. Deren Festlegungen sind wesentlicher Bestandteil des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII in Verbindung mit dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für teilstationäre und stationäre Einrichtungen. Der individuelle Hilfebedarf ist Grundlage des Gesamtplanes. Dabei sind alle Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX fallen, in den Gesamtplan einzubeziehen.

1. Ziele

Im Rahmen der Hilfeplankonferenz werden für den Leistungsempfänger alle Maßnahmen in Form des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII zusammengefasst, um eine vollständige und dauerhafte Eingliederung anzustreben. Bei diesem Prozess ist der Leistungsempfänger so weit wie möglich zu beteiligen und eine Übereinstimmung zwischen Eingliederungsziel und Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen unter Einbeziehung der einzelnen Leistungserbringer herzustellen.

2. Anlass von Hilfeplankonferenzen

Die Feststellung des Hilfebedarfs im Rahmen von Hilfeplankonferenzen erfolgt:

- d) bei einem Antrag auf Neuaufnahme in eine Einrichtung,
- e) bei erheblicher Änderung des Hilfebedarfs sowie
- f) in regelmäßigen Zeitabständen. Die Abstände zwischen den Hilfeplankonferenzen werden im Einverständnis mit dem Leistungsempfänger bzw. dem gesetzlichen Betreuer abgestimmt.

3. Beteiligte

Die Beteiligten der Hilfeplankonferenz sind:

- der Leistungsempfänger bzw. / und gesetzlicher Betreuer, ggf. Vertrauensperson,
- die Leistungsträger (betroffene Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX) und
- Leistungserbringer (Vorauswahl durch Leistungsempfänger und Leistungsträger).

Es ist sicherzustellen, dass durch die Auswahl der Leistungserbringer keine mögliche Leistung ausgeschlossen ist.

4. Ort der Durchführung

Die Beteiligten treffen sich zur Durchführung von Hilfeplankonferenzen an einem festgelegten Ort, z. B. beim örtlichen Träger der Sozialhilfe, in der Einrichtung oder in der Häuslichkeit des Hilfeempfängers.

5. Verfahren

Zur Feststellung des Hilfebedarfs für Menschen mit psychischer Erkrankung/ Behinderung findet das in der Bundesrepublik Deutschland wissenschaftlich anerkannte und in Mecklenburg-Vorpommern erprobte Verfahren „Integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplanung/ IBRP“ Anwendung. Weitere Einzelheiten und weitergehende Verfahren für spezielle Leistungsbereiche (z.B. in WfbM das „MELBA-Verfahren, Psychologische Merkmalprofile zur Eingliederung Behinderter in Arbeit) werden zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer in der jeweiligen Kommune geregelt.

6. Kostenzusage

Die Ergebnisse der Hilfeplankonferenz und der ärztlichen Gutachten sind bezüglich des Leistungsangebotes und -zeitraumes Grundlage der Kostenzusage.

Leistungstyp

B.1

Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen oder wesentlichen psychischen Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
 - die nicht in der Lage sind, ihren Tagesablauf allein zu gestalten,
 - die volljährig sind,
 - die zur Zeit an keiner beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen und keiner sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen können,
 - die keiner klinischen Behandlung zum Zeitpunkt der Aufnahme mehr bedürfen
- und die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und/oder teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Art und Umfang:

Schaffung einer Tagesstruktur durch Beschäftigungs- und Arbeitsangebote einschließlich psychologischer, sozialpädagogischer, ergotherapeutischer, musiktherapeutischer und tanztherapeutischer sowie kunsttherapeutischer Hilfen.

Die Betreuung muss als Ganztagsangebot realisiert werden. Die Betreuungszeit beträgt mindestens vier Stunden. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen vereinbart werden.

Formen:

1. Tagesstätte für Erwachsene mit psychischer Erkrankung
2. Tagesstätte mit Zuverdienst für Erwachsene mit psychischer Erkrankung
3. Tagesstätte für Menschen mit gerontopsychiatrischer Erkrankung/Behinderung

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuungspersonal 1:5

Fachpersonal je nach Ausrichtung des Leistungsangebotes:

z.B. Sozialpädagoge/-pädagogin
Ergotherapeut/ -therapeutin
Psychologe/ Psychologin (Honorarbasis)
Heilerzieher/Heilerzieherin mit sozialpsychiatrischer Ausbildung

b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Verwaltung/Leitung 1: 40 bis 1: 60

Hauswirtschafts-, Betriebspersonal
Zivi/FSJ

1: 40 bis 1: 60
1 Stelle/Einrichtung
(wenn Fahrdienst durch Einrichtung
übernommen wird)

Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Abrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 80 v. H., 252 Berechnungstage

Leistungstyp

B.2

Psychosoziales Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen oder wesentlichen psychischen Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

1. bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
2. die volljährig sind,
3. die in der Regel Maßnahmen zur tagesstrukturierten Förderung bzw. beruflichen Förderung erhalten

und die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und/oder teilweise stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer und pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Art und Umfang:

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung und Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz, Beratung bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen:

- gruppengegliedertes Wohnheim
- Außenwohngruppe als räumlich getrennter Teil eines Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuungspersonal/Nachbereitschaft:

Für Bewohner mit tagesstrukturierenden

Angeboten außerhalb der Einrichtung: 1:4 bis 1:5

Für Bewohner mit tagesstrukturierenden

Angeboten innerhalb der Einrichtung: 1:3

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung wird zeitlich befristet.

Den Vorgaben des Heimgesetzes (HeimG) und der Heimpersonalverordnung (HeimPersVO) ist zu entsprechen.

Mit Außenwohngruppe: 1:5 bis 1:6

- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Verwaltung/Leitung	1:40
Hauswirtschafts-, Betriebspersonal	1:15
Zivi/FSJ	1 Stelle/Einrichtung

Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Abrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 90 v. H. bis 95 v. H.

Leistungstyp

B.3

Psychosoziale Wohngruppen für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/ Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen oder wesentlichen psychischen Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine Versorgung erforderlich ist, die in der Intensität der einer voll- bzw. teilstationären Einrichtung grundsätzlich entspricht,
- die volljährig sind,
- die in der Regel Maßnahmen zur tagesstrukturierten Förderung bzw. beruflichen Förderung außerhalb bzw. innerhalb der Einrichtung erhalten

und die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen zwar nicht dauerhaft, aber zumindest im Rahmen eines nicht klar festzulegenden Zeitraumes auf Anleitung und/ oder teilweise stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer und pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Art und Umfang:

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung und der in der Regel außerhalb der Einrichtung organisierten Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz, Beratung bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuungspersonal/Nachbereitschaft:

Für Bewohner mit tagesstrukturierenden

Angeboten außerhalb der Einrichtung: 1:4 bis 1:6

Für Bewohner mit tagesstrukturierenden

Angeboten innerhalb der Einrichtung: 1:3 bis 1:5

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung wird zeitlich befristet.

- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Verwaltung/Leitung	1:40
Hauswirtschafts-, Betriebspersonal	1:40

Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Abrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 90 v. H. bis 95 v. H.

Leistungstyp

B.4

Psychiatrisches Pflegewohnheim für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen oder wesentlichen psychischen Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die in der Regel Maßnahmen zur tagesstrukturierten Förderung bzw. beruflichen Förderung erhalten,
- bei deren Hilfebedarf die Pflege im Vordergrund steht und in Form aktivierender Pflege ausgeübt wird.

Art und Umfang:

Notwendige sozialpsychiatrische Betreuung und Pflege als vereinbarte Komplexleistung durch z.B. vollständige bzw. teilweise Übernahme von Leistungen, Anleitung, Unterstützung, Beratung, Beaufsichtigung.

Form:

Psychiatrisches Pflegewohnheim

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuungspersonal/Nachtwache	1:2
-------------------------------	-----

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung wird zeitlich befristet.

Den Vorgaben des Heimgesetzes (HeimG) und der Heimpersonalverordnung ist zu entsprechen.

b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/Verwaltung	1:30
Hauswirtschaft	1:7
Zivi/FSJ	1 Stelle für bis zu 50 Plätzen

Hat die Einrichtung als Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit § 72 SGB XI einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen, so gelten die durch die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und die Pflegesatzkommission nach § 86 Abs. 3 SGB XI getroffenen Festlegungen für die durch die Einrichtung erbrachten pflegerischen Leistungen nach SGB XI. Die darüber hinausgehenden

Leistungen nach § 53 SGB XII werden als ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Personalbemessung im Rahmen der Maßnahmepauschale durch einen Personalschlüssel von 1:5 (sozialpsychiatrisch ausgebildetes Personal) berücksichtigt.

Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Abrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Hat die Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und ist in die Landespflegeplanung Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen, gelten die Bestimmungen des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Auslastung: 95 v. H. bis 98 v. H.

Leistungstyp

B.5

Geschlossene Wohngruppe für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen oder wesentlichen psychischen Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- bei denen Hilfebedarf zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung besteht,
- die volljährig sind,
- die in der Regel Maßnahmen zur tagesstrukturierenden Förderung bzw. beruflichen Förderung erhalten,
- bei denen die Unterbringung im Sinne § 1906 BGB oder § 10 PsychKG M-V vorliegt,
- bei denen die Notwendigkeit besteht, solche speziellen Wohnbedingungen zum Schutz der Betroffenen oder anderer zu gewährleisten, die im Rahmen einer anderen Wohnform nicht in adäquater Weise geschaffen werden können.

Form:

Geschlossene Wohngruppe

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuungspersonal/Nachtwache	1:1,5 bis 1:1
-------------------------------	---------------

In begründeten Einzelfällen kann ein zusätzlicher Personalbedarf anerkannt werden, die Anerkennung wird zeitlich befristet.

Den Vorgaben des Heimgesetzes (HeimG) und der Heimpersonalverordnung ist zu entsprechen.

b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/Verwaltung	1:40
Hauswirtschaft	1:7
Zivi/FSJ	1 Stelle/Einrichtung

Hat die Einrichtung als Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit § 72 SGB XI einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen, so gelten die durch die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und die Pflegesatzkommission nach § 86 Abs. 3 SGB XI getroffenen Festlegungen für die durch die Einrichtung erbrachten pflegerischen Leistungen nach SGB XI. Die darüber hinausgehenden Leistungen nach § 53 SGB XII werden im Rahmen des o.g. Gesamtpersonalansatzes von 1:1 bis 1:1,5 als ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Personalbemessung im Rahmen der Maßnahmepauschale durch einen zusätzlichen

Personalschlüssel von sozialpsychiatrisch ausgebildetem Personal z.B. Psychologe/ Psychologin, Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Heilerzieher/ Heilerzieherin, Ergotherapeut/ Ergotherapeutin berücksichtigt.

Art und Umfang:

Wohnen einschließlich Hauswirtschaft, Tagesstrukturierung, sozialpsychiatrischer Hilfen unter fakultativ geschlossenen Bedingungen

Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt der ab 01.01.2005 anzuwendende § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Abrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar- und Betriebsanlagen sind bei eventuellen zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Hat die Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und ist in die Landespflegeplanung Mecklenburg- Vorpommern aufgenommen, gelten die Bestimmungen des Landespflegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern.

Auslastung: 95 v. H. bis 98 v. H.

Leistungstyp

B.6

Zweigwerkstatt bzw. Außenstelle für Menschen mit psychischer Behinderung

Es gelten die Regelungen analog dem Leistungstyp 6 a und 6 b (Anlage A.6).

Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Suchtkranke gem. § 53 SGB XII

Leistungstyp

C.1

Sozialtherapeutische Übergangsheime

1. Alkoholabhängige, bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist und die die persönlichen Voraussetzungen zur Rehabilitation nach § 10 SGB VI erfüllen und deren Erwerbsfähigkeit durch eine Sozialtherapie verbessert bzw. wieder hergestellt werden soll, unabhängig davon, ob bereits eine medizinische Leistung zur Rehabilitation nach § 15 SGB VI erfolgt ist.
2. Alkoholabhängige, die die persönlichen Voraussetzungen zur Rehabilitation nach § 10 SGB VI erfüllen, eine solche Rehabilitation beantragt haben, und die aufgrund ihrer Persönlichkeit oder des sozialen Umfeldes nicht in der Lage sind, die Zeit bis zum Beginn der Rehabilitation ohne stationäre Hilfe zu überbrücken.

Hilfebedarf der Gruppe 1. als begleitende Hilfen:

a) Hilfe bei der Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Abstinenz: Sie umfasst

- Diagnose und Erstellen eines mit dem Patienten abgestimmten Hilfeplanes,
- therapeutische Gespräche als Gruppen- oder Einzelgespräche, Rückfallprophylaxe,

b) Hilfe beim Erlernen sozialer Kompetenzen: Sie umfasst

- Einüben der Selbstversorgung - dazu gehört Umgang mit Geld, Einkaufen, hauswirtschaftliche Fähigkeiten, Ernährung,
- Freizeitgestaltung durch aktive Beteiligung an entsprechenden Projekten (Sport, Spiel, Wanderungen, Lesen, Kultur),

c) Hilfe bei der Förderung und Gestaltung sozialer Beziehungen: Sie umfasst

- Beobachten und Beraten über Verhalten, Erarbeiten von Verhaltensalternativen, Hilfen für Konfliktlösungen,
- Regelung von Behördenangelegenheiten, Aufnahme von Kontakten zu Angehörigen,

d) Hilfe zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit: Sie umfasst

- Arbeitstherapeutische Maßnahmen handwerklicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Arbeit, auch außerhalb der Einrichtung möglich,
- Training der Leistungsfähigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Durchhaltevermögen,
- Gestalterische Tätigkeiten,
- Sporttherapie,

e) Medizinische Versorgung bei akuten und chronischen Erkrankungen auf ärztliche Veranlassung: Sie umfasst

- Regelmäßige Medikamenteneinnahme,
- Kontrolle einfacher Körperfunktion,
- Einfache Pflegearbeiten bei vorübergehender Bettlägerigkeit.

Hilfebedarf der Gruppe 2 als begleitende Hilfen:

a) Hilfe bei der Förderung und Stabilisierung der Behandlungsmotivation: Sie umfasst

- Diagnose und Erstellen eines mit dem Patienten besprochenen Hilfeplanes,
- therapeutische Gespräche als Einzel- oder Gruppengespräche,
- Rückfallvermeidung bzw. konstruktive Bewältigung von eingetretenen Rückfällen,
- Krisenintervention (u. a. Soforthilfen bei psychischen Krisen),
- Beratung und Erschließung von Hilfsmöglichkeiten dem Krankheitsbild entsprechend,
- Vorbereitung auf rehabilitative Behandlung.

b) Hilfe beim Heranführen an die Übernahme von Selbstverantwortung: Sie umfasst

- Erlernen von Körpergefühl,
- Beschäftigungs- und Gestaltungstherapie,
- Sporttherapie.

c) Hilfe zur Förderung des Aufbaus sozialer Beziehungen: Sie umfasst

- Beobachten und Beraten über Verhalten, Erarbeiten von Verhaltensalternativen und Strategien, Hilfen bei Konfliktlösungen,
- Erlernen der regelmäßigen Ernährung, persönlichen und allgemeinen Hygiene, Umgang mit Geld,
- Einüben sozialer Kompetenzen in der Wohngruppe, Regelungen von Behördenangelegenheiten.

d) Medizinische Versorgung bei akuten und chronischen Erkrankungen auf ärztliche Veranlassung: Sie umfasst

- Hilfe bei der regelmäßigen Medikamenteneinnahme,
- Kontrolle einfacher Körperfunktionen,
- Einfache Pflegemaßnahmen bei vorübergehender Bettlägerigkeit.

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
Betreuung/Pflege (einschließlich Nachtwache) 1:5

b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuordnen ist:

Leitung/Verwaltung	1:40
Hauswirtschaft	1:40
Zivi/FSJ	1/Einrichtung

c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt § 76 Absatz 2 Satz 2 SGB XII.

Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem

01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuell zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzzahlerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 95 v. H.

Leistungstyp

C.2

Heime für chronisch mehrfachgeschädigte Alkoholranke

Als CMA (chronisch mehrfach beeinträchtigte/geschädigte Abhängigkeitsranke) sind zu betrachten, wer die Diagnose „Abhängigkeitssyndrom im Sinne des ICD-10 (Diagnoseschlüssel: F 1x2) erhält und zusätzlich von mehreren der folgend aufgeführten Beeinträchtigungen in besonderem Maße betroffen ist:

- soziale Beeinträchtigungen:
(Indikatoren: personelle Beziehungen, Wohn-, Arbeits-, Einkommens- und Ausbildungssituation, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Kommunikation, strafrechtliche Belastung),
- somatische (Folge-) Erkrankungen:
(Indikatoren: alkoholbedingte chronische Lebererkrankungen, Polyneuropathie, chronische Gastritis, schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand etc.),
- psychische/psychiatrische (Folge-) Erkrankungen:
(Indikatoren: psychosomatische Störungen, Suizidalität, neurotische Störungen wie Depressionen oder Angst, Entzugssymptom mit Delir, mit Krampfanfällen, psychotische Störungen etc.),
- Sucht- und Behandlungskarriere:
(Indikatoren: Dauer des schädlichen Gebrauchs bzw. Abhängigkeitssyndrom, Intensität des Konsums, Entgiftungsbehandlungen, stationäre psychiatrische Behandlungen, Entwöhnungsbehandlungen)

Die Kriterien für eine Rehabilitationsbehandlung nach § 10 SGB VI werden nicht erreicht.
Eine Pflegebedürftigkeit nach Pflegerichtlinie Ziffer 3.2 liegt nicht vor.

Hilfebedarf:

a) Hilfe im Bereich der Abstinenz/psychische Hilfen: Sie umfasst

- Beobachtung und Information bezüglich der Erkrankung, des Krankheitsverlaufes,
- Entlastende und/oder konfrontierende Gespräche,
- Einüben alternativer Handlungsweisen,
- Krisenintervention (u. a. Soforthilfe bei psychischen Krisen),
- Rückfallprophylaxe,
- Motivation zur Annahme weiterer Hilfemöglichkeiten innerhalb der Einrichtung,
- Stärkung des Selbstwertgefühls,
- Aufarbeiten von Rückfällen.

b) Hilfe im Bereich sozialen Verhaltens: Sie umfasst

- Hilfen beim Wiedererlernen von Selbstverantwortung für die persönliche und allgemeine Hygiene, Hilfen beim Aufstehen, Waschen, Duschen, Baden, Wäschewechseln,
- Hilfe und Anleitung bei der Übernahme von Verantwortung bei Arbeiten im Bereich der Hauswirtschaft wie Küche, Hausreinigung, Wäsche, Pflege der Außenanlagen,
- Beschäftigungstherapie durch gestalterische Angebote, Basteln, Malen, Musizieren u. a.,
- Bewegungsförderung durch sportliche Angebote wie Gymnastik, Fitness, Gruppenspiele (Fußball, Volleyball) zur Verbesserung gestörter körperlicher Funktionen,

- Einüben von Regelmäßigkeit und Teilnahme an der Tagesstrukturierung, Aufbau des sozialen Verhaltens - Integration in das Gruppenleben durch langsames Heranführen.

c) Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Sie umfasst

- Information und Beratung über Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bzw. der Entwicklung eigener Interessen und Hobbys,
- Begleitung und Anleitung bei der Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Feste, Spielangebote, Besichtigungsfahren, Ausflugsfahrten, Urlaubsaktivitäten),
- Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung,
- Hilfen und Begleitung bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten (Schuldenregulierung u. a. unter Umständen mit einem Betreuer nach dem Betreuungsgesetz),
- ggf. Vorbereitung auf die Entlassung aus der Einrichtung.

d) Medizinische Versorgung: Sie umfasst

- c) Medizinische Diagnostik und Versorgung sicherstellen,
- c) Pflege bei akuten Erkrankungen auf ärztliche Anordnung,
- c) Regelmäßige Einnahme verordneter Medikamente,
- c) Soweit notwendig, Wundversorgung, Pflege und Anlegen von Körperersatzstücken.

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
Betreuung/Pflege (einschließlich Nachtwache) 1:4,75
- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/ Verwaltung	1:40
Hauswirtschaft	1:15
Zivi/FSJ	1/Einrichtung

- Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuell zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzzahlerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 98 v. H.

Leistungstyp

C.3

Heime für nasse Alkoholranke

1. Alkoholabhängige Menschen mit hohem Alkoholkonsum und massiven Persönlichkeitsstörungen, mit psychischen und geistigen Defiziten und somatischen Erkrankungen. Sie sind sozial gelöst, leben in unregelmäßigen Wohnverhältnissen, Obdachlosenheimen, sind verwahrlost. Die Abhängigkeit besteht seit Jahrzehnten, Therapien haben entweder nicht stattgefunden oder sind abgebrochen worden. Sie pendeln zwischen Krankenhaus, Unterkünften und Straße.
Eine Rehabilitierbarkeit nach § 10 SGB VI ist nicht gegeben, Pflegebedürftigkeit der Stufe 1 oder 2 ist vorübergehend möglich.
2. Alkoholabhängige Menschen mit vielen vergeblichen Behandlungsversuchen, die entweder abgebrochen wurden oder im Rückfall endeten. Sie sind zum Teil Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrenten. Die somatischen und psychischen Folgen des Alkoholkonsums sind gravierend. Es besteht eine gewisse Sozialisation und ein soziales Umfeld. Diese Menschen benötigen eine intensive Betreuung, in der der Konsum von Alkohol begrenzt werden kann.
Eine Rehabilitierbarkeit nach § 10 SGB VI ist nicht gegeben, Pflegebedürftigkeit nach Pflegerichtlinie Ziffer 3.2 besteht nicht.

Hilfebedarf der Gruppe 1.:

a) Hilfe im Bereich der Abstinenz/Psychische Hilfen: Sie umfasst

- Beobachtung der Kranken, Information über Krankheitsverlauf, Erarbeitung eines Hilfskonzeptes bezogen auf die individuellen Möglichkeiten,
- Gewöhnung an verminderten Alkoholkonsum,
- Umgang mit Entzugserscheinungen und deren Vermeidung,
- Kontrolle des Alkoholkonsums,
- Rückfallaufarbeitung,
- Krisenintervention,
- Abbau von Aggressivität und Verweigerungshaltung,
- Stärkung des Selbstwertgefühls,
- Motivation zur Annahme des Hilfeangebotes des Heimes.

b) Hilfe, so lange und so weit Pflegebedürftigkeit besteht: Sie umfasst

- Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen, Hilfe beim An- und Auskleiden,
- Hilfe beim Waschen, Duschen, Baden, Kämmen, Wäsche wechseln,
- Hilfe bei Nahrungsaufnahme, Gewöhnung an Besteck usw., mundgerechtes Zubereiten der Mahlzeiten,
- Reinigung der Räume.

c) Hilfe im sozialen Bereich: Sie umfasst

- Wohnumfeld,
- Unterstützung und Anleitung bei der Übernahme von Arbeiten in den Bereichen Hauswirtschaft (Küche, Wäsche, Hausreinigung, Pflege der Außenanlagen),

- Langsames Heranführen an die Gruppe mit dem Ziel der Integration in die Wohngruppe,
- Einüben der regelmäßigen Teilnahme an den Angeboten der Beschäftigungstherapie nach den individuellen Möglichkeiten,
- Verwaltung des Taschengeldes,
- Bewegungsförderung und -therapie durch sportliche Angebote wie Gymnastik, Ballspiele und Fitness zur Verbesserung gestörter Körperfunktionen, Hinleitung zur Teilnahme an der Tagesstrukturierung.

d) Hilfe bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben: Sie umfasst

- Unterstützung bei der Teilnahme an den Angeboten der Freizeitgestaltung innerhalb des Hauses,
- Unterstützung bei der Teilnahme an den Freizeitaktivitäten außerhalb der Einrichtung, dabei Begleitung zur Vermeidung von Rückfällen,
- Regelung von Behördenangelegenheiten unter Umständen in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Betreuer.

e) Medizinische Versorgung: Sie umfasst

- Einleitung einer medizinischen Diagnostik und Versorgung,
- Pflege bei akuten Erkrankungen auf ärztliche Anordnung,
- Verabreichung verordneter Medikamente,
- Soweit erforderlich Wundversorgung, Pflege und Anlegen von Körperersatzstücken,
- Kontrolle einfacher Körperfunktionen auf ärztliche Anordnung.

Hilfebedarf der Gruppe 2.:

a) Hilfe im Bereich der Abstinenz/psychische Hilfen: Sie umfasst

- Beobachtung der Kranken, Information über den Krankheitsverlauf zur Einschätzung des Betreuungsbedarfes,
- Gewöhnung an verminderten Alkoholkonsum,
- Umgang unter Umständen mit Entzugserscheinungen und deren Vermeidung, Kontrolle des Alkoholkonsums,
- Rückfallaufarbeitung,
- Krisenintervention,
- Abbau von Verweigerungshaltung,
- Stärkung des Selbstwertgefühles,
- Motivation zur Annahme der therapeutischen Angebote des Heimes.

b) Hilfe im sozialen Bereich: Sie umfasst

- Anleitung und Unterstützung bei persönlicher und allgemeiner Hygiene im Wohnbereich,
- Anleitung und Unterstützung bei der Übernahme von Arbeiten in den Bereichen Hauswirtschaft (Küche, Wäsche, Hausreinigung, Pflege der Außenanlagen),
- Unterstützung bei der Integration in die Wohngruppe,
- Taschengeldverwaltung,
- Einüben der regelmäßigen Teilnahme an den Angeboten der Beschäftigungstherapie,

- Bewegungsförderung und -therapie durch sportliche Angebote wie Gymnastik, Fitness und Ballspiele zur Verbesserung gestörter Körperfunktionen,
- Unterstützung bei der Teilnahme an der Tagesstrukturierung.

c) Hilfe bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben: Sie umfasst

- Unterstützung bei der Teilnahme an den Angeboten der Freizeitgestaltung innerhalb des Hauses,
- Unterstützung und Begleitung bei Freizeitangeboten außerhalb der Einrichtung, dabei Vermeidung von Rückfällen,
- Regelung von Behördenangelegenheiten unter Umständen in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Betreuer.

d) Medizinische Versorgung: Sie umfasst

1. Sicherstellung medizinischer Diagnostik und Versorgung,
2. Pflege bei akuten Erkrankungen nach ärztlicher Anordnung im Sinne häuslicher Pflege,
3. Verabreichung verordneter Medikamente,
4. Soweit erforderlich Wundversorgung, Pflege und Anlegen von Körperersatzstücken,
5. Kontrolle einfacher Körperfunktionen nach ärztlicher Anordnung.

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuung/Pflege (einschließlich Nachtwache) 1:5

b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/Verwaltung 1:40

Hauswirtschaft 1:9

Zivi/FSJ 1/Einrichtung

c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuell zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzzahlerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Ausstattung: 98 v. H.

Leistungstyp

C.4

Nachsorgeeinrichtung für drogenabhängige Erwachsene

- Drogenabhängige, die die persönlichen Voraussetzungen zur Rehabilitation nach § 10 SGB VI erfüllen, bei denen eine medizinische Rehabilitation nach § 15 SGB VI durchgeführt wurde und die eine soziale Stabilisierung benötigen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Adaption).
- Drogenabhängige, die die persönlichen Voraussetzungen zur Rehabilitation nach § 10 SGB VI erfüllen, bei denen eine medizinische Rehabilitation beantragt wurde, deren Stabilität jedoch nicht ausreicht, die Zeit bis zur Genehmigung der medizinischen Rehabilitation im eigenen sozialen Umfeld zu verbringen (der Aufenthalt erfolgt nur bis zur Genehmigung der medizinischen Rehabilitation).

Hilfebedarf der Gruppe 1 als begleitende Hilfen: Sie umfassen

a) Hilfen bei der Stabilisierung der Ergebnisse der medizinischen Rehabilitation:

- therapeutische Gespräche als Gruppen- und Einzelgespräche,
- Rückfallprophylaxe,
- Hilfen zur Erarbeitung eines Planes der Wiedereingliederung.

b) Hilfen beim Erlernen sozialer Kompetenzen: Sie umfassen

- Einüben der Selbstversorgung, dazu gehört Umgang mit Geld, Einkaufen, Essenzubereitung, Entwicklung eines gesundheitsbewussten Verhaltens durch geeignete Maßnahmen (Kochkurs, Informationsveranstaltungen u.s.w.),
- Behördengänge zur Wohnungsbeschaffung, eventuell Schuldenregulierung u. a.,
- Aufnahme von Kontakten zu Angehörigen,
- Regelung richterlicher Auflagen.

c) Hilfen bei der Herstellung der Erwerbstätigkeit:

1. Soweit ein fester Arbeitsplatz vorhanden ist:

- Unterstützung bei der regelmäßigen Arbeitsleistung

2. Soweit kein Arbeitsplatz vorhanden ist:

- Arbeitstraining in einrichtungseigener Werkstatt,
- Vermittlung von Praktikumsplätzen, Maßnahmen des Arbeitsamtes, Umschulungen, Beendigung von Ausbildungen.

d) Medizinische Versorgung

- Arztbesuche, Kontrolle von Medikamenteneinnahme,
- Pflege bei akuten Erkrankungen, die keiner Krankenhausaufnahme bedürfen.

Hilfen der Gruppe 2 als begleitende Hilfen:

- a) Bei der Stabilisierung der Abstinenz/psychische Hilfen
 - Beobachtung und Klärung des Hilfebedarfs, Hilfeplanung,
 - Therapiemotivation, dazu Einzel- bzw. Gruppengespräche,
 - Rückfallprophylaxe,
 - Krisenintervention, Soforthilfen bei Überwindung von Depressionen, akute Psychosen.
- b) Hilfen beim Erlernen sozialer Kompetenzen:
 - Aufnahme von Kontakten zu Angehörigen, eventuell zum Arbeitgeber,
 - Schuldenregulierung,
 - Beachten der Auflagen des Gerichtes, Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz
 - Hilfen bei dem Erlernen einer Tagesstrukturierung.
- c) Vorbereitung der Herstellung der Arbeitstätigkeit:
 - Teilnahme an hausinternen Beschäftigungen bzw. hausinternen Arbeitsaufgaben
- d) Hilfen bei der medizinischen Versorgung:
 - Arztbesuche,
 - Medikamenteneinnahme,
 - Versorgung von Wunden soweit möglich und erforderlich,
 - Pflege bei akuten Erkrankungen, soweit keine Krankenhausaufnahme erforderlich ist.

Personelle Ausstattung:

Da es zur Zeit noch keine Einrichtung dieses Leistungstyps gibt, ist die personelle Ausstattung zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Leistungstyp

C.5

Nachsorgeeinrichtungen für Drogenabhängige mit Doppeldiagnosen (Psychose und Sucht)

Bei etwa einem Drittel Drogenabhängiger werden im Verlauf der medizinischen Rehabilitation psychiatrische Störungen sichtbar, die Ursache von Drogenkonsum waren oder durch langjährigen Drogenkonsum entstanden sind. Diese Patientengruppe bedarf einer intensiven psychosozialen Betreuung. Die Aufnahme erfolgt nach einer medizinischen Rehabilitation bzw. nach einer längeren Behandlung in einer Psychiatrischen Klinik.

Die Einrichtung selbst kann nur in enger Kooperation mit den klinischen Einrichtungen betrieben werden, da die Konstanz der therapeutischen Personen wichtig ist. Sie arbeitet nach einem Bezugstherapeutensystem.

Die Einordnung der Einrichtung erfolgt in die Gruppe der Einrichtungen für Drogenabhängige, obwohl diese Patientengruppe in der Regel einen polyvalenten Suchtmittelkonsum aufweist, eine Differenzierung damit also eigentlich nicht gerechtfertigt ist.

Sie ist erforderlich für Patienten mit Störungen aus dem Abschnitt F2 (Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen), F3 (Affektive Störungen) und FO (organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen).

Hilfebedarf als begleitende und therapeutische Hilfen: Sie umfassen

a) Hilfe im Bereich Abstinenz/psychische Hilfen:

- Feststellung des Hilfebedarfes und Aufstellung eines Hilfeplanes
- therapeutische Gespräche in Form von Gruppen- und Einzelgesprächen,
- Bewältigung von psychotischen Krisen,
- Konfliktbewältigungsstrategien, Frustrationstoleranz,
- Erhöhung des Selbstwertgefühls,
- Stabilisierung der individuellen Belastbarkeit (Sport und Gymnastik)

b) Hilfen im Bereich sozialen Verhaltens: Sie umfassen

- Stärkung des Selbstwertgefühls,
- Überwindung von Rückzugs- und Absonderungstendenzen,
- Hilfe bei Behördengängen, Wohnungssuche, Arbeitsplatzbeschaffung,
- Kontaktaufnahme zu Angehörigen,
- Förderung des Gesundheitsverhaltens,
- Stärkung des Realitätsbewusstseins,
- Entwicklung von handwerklichen und gestalterischen Fähigkeiten (Ergotherapie).

Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben:

- Anregung und Begleitung zur aktiven Freizeitgestaltung,
- Erlernen von Fertigkeiten zur Hobbyentwicklung,
- Kontakte zu Selbsthilfegruppen,
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtungen.

- c) Medizinische Versorgung erfolgt auf Veranlassung der Fachklinik.

Personelle Ausstattung:

- a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:
Betreuung/Pflege (einschließlich Nachtwache) 1:1,5
- b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:
- | | |
|--------------------|------|
| Leitung/Verwaltung | 1:40 |
| Hauswirtschaft | 1:15 |

- c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H. Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuell zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzzahlerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 95 v. H.

Leistungstyp

C.6

Teilstationäre Einrichtungen – Tagesstätten

Alkoholranke Menschen, die im Sinne des SGB VI nicht mehr rehabilitierbar sind, jedoch noch keine stationäre Hilfe benötigen bzw. nicht bereit sind, diese Hilfe anzunehmen.

Hilfebedarf als begleitende Hilfe besteht:

a) im Bereich der Abstinenz/psychische Hilfen:

- Einzel- und Gruppengespräche zur Abstinenzmotivation,
- Krisenintervention,
- Einüben alternativer Handlungsweisen,
- Motivation zur Annahme weiterer Hilfen, soweit diese erforderlich sind.

b) im Bereich des sozialen Verhaltens:

- Hilfen und Angebot zur persönlichen Hygiene,
- Hilfen bei der regelmäßigen Ernährung,
- Hilfen bei der Übernahme von Selbstverantwortung,
- Entwicklung von eigener Freizeitgestaltung durch entsprechende Freizeitangebote,
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten wie Wohnung, Schulden, Durchsetzung von Rechtsansprüchen u. a.

c) im Bereich medizinischer Versorgung:

- Hilfe bei der Inanspruchnahme medizinischer Diagnostik und Versorgung (evtl. Kooperation mit einer Arztpraxis)

Personelle Ausstattung:

a) Personal, das zu 100 v. H. der Maßnahmepauschale zuzuordnen ist:

Betreuung/Pflege (einschließlich Nachtwache) 1:6 bis 1:7

b) Personal, das jeweils zu 50 v. H. der Maßnahmepauschale und der Grundpauschale zuzuordnen ist:

Leitung/Verwaltung	1:50
Hauswirtschaft	1:80
Zivi/FSJ	1/Einrichtung

c) Investitionsbeträge:

Für Investitionskosten gilt § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Die bisherige Berechnung der Abschreibung bei Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen und der Abschreibungssatz von 1,4 v. H. bleiben erhalten. Die seit dem 01.01.1991 aus Zuwendungen des Bundes einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, des Landes und der Kommunen erhaltenen Zuwendungen werden zu 50 v. H. abgesetzt.

Bei den Inventar- und Betriebsanlagen erfolgt die Anrechnung auf Förderungsbeträge des Bundes, des Landes und der Kommunen für den Zeitraum ab 01.01.1995 im Umfang von 25 v. H.

Die Abschreibungsbeträge sowohl für Gebäude als auch für Inventar und Betriebsanlagen sind bei eventuell zukünftigen Bewilligungen von Zuwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht für anzuerkennende Investitionen verbraucht sind. Lediglich bei der Schaffung zusätzlicher Angebote (Platzzahlerweiterung) können die erforderlichen Inventar- und Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Kapitalmarktkosten, die mit dem Kostenträger abgestimmt wurden, werden wie bisher refinanziert.

Auslastung: 95 v. H.

Leistungstyp

C.7

Einrichtung für Pflegebedürftige Alkoholranke

Bei dieser Gruppe ist die Pflegebedürftigkeit durch die Pflegeversicherung nach SGB XI festgestellt worden.

Folgende sozialtherapeutische Maßnahmen sind Bestandteil der Pflege:

- Hilfen zum Erlernen bzw. Erhalt der sozialen Kompetenzen und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben,
- Teilnahme an den hausinternen Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich gestalterischer Angebote wie Basteln, Malen, Musizieren (passiv),
- Hilfe bei Regelungen behördlicher Angelegenheiten,
- Bewegungsförderung wie Gymnastik, Spiele zum Erhalt körperlicher Funktionen,
- Beteiligung an hausinternen Freizeitgestaltungen und soweit möglich an Veranstaltungen außerhalb (Feste, Spielangebote, Besichtigungsfahrten u. a.),
- Kontakt zu Angehörigen.

Personelle Ausstattung:

entsprechend den Regelungen SGB XI-Bereich

Investitionskosten:

Hat die Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI und ist in der Landespflegeplanung aufgenommen, gelten die Bestimmungen des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Leistungstypen im Bereich der Hilfen nach § 61 SGB XII

Leistungstyp

D.1

Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen (Pflegestufe „0“)

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 61 SGB XII mit einem Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 nach § 15 SGB XI, die

- bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen weniger als 45 Minuten der täglichen Hilfe bei der Grundpflege bedürfen,
- den vorgegebenen Hilfebedarf für eine Pflegestufe nicht erfüllen, aber Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen,
- durch Fehlen einer Pflegeperson (auch aufgrund fehlender Pflegebereitschaft in Verbindung mit der Unzumutbarkeit der Übernahme zur Pflege durch mögliche Pflegepersonen) gefährdet sind,
- von einer drohenden bzw. eingetretenen Verwahrlosung betroffen sind,
- unter Eigen- bzw. Fremdgefährdungstendenzen leiden,
- über räumliche Gegebenheiten im häuslichen Bereich verfügen, die keine häusliche Pflege ermöglichen, und auch durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, durch die kurzfristige Vermittlung, z. B. ambulant betreutes Wohnen, nicht beseitigt werden können.

Ziele:

- Minderung der Pflegebedürftigkeit durch aktivierende Pflege und Betreuung
- Erhalt vorhandener bzw. Wiedererlangung verlorengegangener Fähigkeiten

Art und Umfang der Hilfen:

- Es ist ausschließlich auf die Individualität des Pflegebedürftigen abzustellen. Maßgebend ist die Einschränkung der Fähigkeit, die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen ohne fremde Hilfe vornehmen zu können. Hilfebedarf ist auch dann gegeben, wenn die Verrichtungen zwar motorisch ausgeübt, jedoch deren Notwendigkeit nicht erkannt oder nicht in sinnvolles Handeln umgesetzt werden kann.
- die teilweise Übernahme sowie deren Beaufsichtigung bei der Ausführung von Verrichtungen bzw. die Anleitung bei Verrichtungen,
- medizinisch notwendige Behandlungspflege,
- die Motivierung des Pflegebedürftigen zur selbständigen Übernahme der regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,

- vorhandene Selbstversorgungsaktivitäten zu erhalten und solche, die verloren gegangen sind, zu reaktivieren,
- soziale Betreuung,
- Unterkunft (Verpflegung)

Personelle Ausstattung:

Pflegepersonal	1:9 bis 1:11	
Nachtwachen	1:30	
Pflegedienstleitung	1:80	(Einrichtungen bis 40 Pl. 0,5 VK)
Hauswirtschaft	1:7	
Leitung/Verwaltung	1:30	
Altenpflegepraktikanten	bis 100 Pl.	1 Praktikant
	101- 200 Pl.	2 Praktikanten
	201- 300 Pl.	3 Praktikanten
	301- 400 Pl.	4 Praktikanten

Auslastung: 98 v. H.

Leistungstypen im Bereich der Hilfen nach § 67 SGB XII

Allgemeine Ziele der Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)

- Abwendung, Beseitigung, Milderung der sozialen Schwierigkeiten oder Verhütung ihrer Verschlimmerung,
- Beseitigung bzw. Bewältigung der besonderen Lebensverhältnisse,
- Befähigung zur Selbsthilfe,
- Sicherung eines menschenwürdigen Lebens,
- Eingliederung in die Gesellschaft

Diese Ziele können erreicht werden insbesondere durch:

1. Planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung der alltäglichen Anforderungen,
2. Hilfe bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender anderer Sozialleistungen,
3. Grundversorgung,
4. Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes/Gesamtplanes,
5. Durchführung der zur Umsetzung des Hilfeplanes/Gesamtplanes notwendigen Maßnahmen,
6. Aufklärung der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten,
7. Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen,
8. Anleitung und Unterstützung bei der Wohnungssuche,
9. Anleitung und Unterstützung bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
10. Hilfe beim Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
11. Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung,
12. Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.

Art und Umfang der zu erbringenden Hilfen:

Wohnen, Arbeit, Beschäftigung und Förderung einschließlich der erforderlichen Versorgung und Tagesstrukturierung, Betreuung, Begleitung bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung, Unterstützung bis hin zur umfassenden Hilfestellung. Die Hilfen werden bedarfsorientiert, nach der Besonderheit des Einzelfalles und in Kooperation mit beteiligten Leistungsanbietern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten:

Die Einteilung der Leistungsberechtigten in Gruppen von Leistungsberechtigten ist nicht vorgesehen. Die Leistungsberechtigten sind gekennzeichnet durch besondere Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten. Die Betreuungsintensität richtet sich in den verschiedenen Leistungstypen nach der Besonderheit des Einzelfalles, abgestimmt auf die im Gesamtplan anvisierten Ziele.

Personelle Ausstattung:

Persönliche Hilfe wird durch geeignete Fachkräfte geleistet. Dies sind in der Regel:

Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin
Staatlich anerkannte(r) Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin
Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin
Ergo- und Arbeitstherapeut/ -therapeutin

Leistungstyp:

E.1

Stationäre Betreuung in Übergangwohnheimen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

1. Personen, die in wesentlichen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung benötigen, wenn deren Hilfebedarf an Tagesstrukturierung in der Einrichtung gedeckt werden kann und eine ambulante oder teilstationäre Maßnahme nicht ausreicht.
2. Personen mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit und Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, bei denen andere Hilfen nach dem SGB XII oder Hilfen anderer Leistungsträger nicht vorrangig sind und die entweder der Motivation zur Inanspruchnahme sowie der Unterstützung für die Übernahme in spezielle Angebote der Suchtkrankenhilfe bzw. der Hilfe für psychisch Kranke bedürfen oder besondere Versorgung wegen der Auswirkungen der Sucht bzw. der psychischen Beeinträchtigungen im täglichen Lebensablauf benötigen.
3. Personen, die aus dem Strafvollzug entlassen werden, von einer Haftstrafe bedroht sind bzw. die wegen der besonderen Lebensverhältnisse kriminell gefährdet sind und die in wesentlichen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen.

Wohnformen:

Wohnen in Übergangwohnheimen, teilweise in Wohngruppen untergliedert

Personelle Ausstattung:

Betreuung	1:5
Leitung/Verwaltung	1:50
Zivi/FSJ	bis 50 Plätze 1 Stelle

Auslastung: 90 - 95 v. H.

Leistungstyp

E.2

Trainingswohngruppen in Übergangwohnheimen

Zielgruppe und Hilfebedarf:

Personen in der letzten Phase der stationären Betreuung (Leistungstyp 1), die noch nicht in einer selbständigen bzw. ambulant betreuten Wohnform leben können. Sie benötigen Anleitung bei der Grundversorgung einschließlich begleitender Hilfen bei der Haushaltsführung, der individuellen sozialen Lebensgestaltung, der Kommunikation mit der Umwelt, der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Wohnformen:

Wohngruppe
Paarwohnen
Einzelwohnen

Die Wohnformen sind räumlich und organisatorisch dem Übergangwohnheim angegliedert.

Personelle Ausstattung:

Betreuung	1:8
Leitung/Verwaltung	1:60
Zivi/ FSJ	bis 50 Plätze 1 Stelle

Auslastung: 95 - 98 v. H.

Leistungstyp

E.3

Außenwohngruppen

Zielgruppen und Hilfebedarf:

Personen in der letzten Phase der stationären Betreuung (Leistungstyp 1), die noch nicht in einer selbständigen bzw. ambulant betreuten Wohnform leben können. Sie benötigen Anleitung bei der Grundversorgung, der Haushaltsführung, der individuellen sozialen Lebensgestaltung, der Kommunikation mit der Umwelt und bei der Freizeitgestaltung.

Wohnformen:

Wohngruppe
Paarwohnen
Einzelwohnen

Die Wohnformen sind organisatorisch dem Übergangwohnheim angegliedert, jedoch räumlich getrennt vom Übergangwohnheim.

Personelle Ausstattung:

Betreuung	1:8
Leitung/Verwaltung	1:60
Zivi/FSJ	bis 50 Plätze 1 Stelle

Auslastung: 90 - 95 v. H.

Leistungstyp

E.4

Tagesstätten

Zielgruppen und Hilfebedarf:

1. Personen, die den Lebensalltag in Teilbereichen bewältigen können, zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten beim Aufbau bzw. der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags aber der planmäßigen und kontinuierlichen Anleitung und Unterstützung bedürfen.
2. Arbeitsfähige Personen, die wegen der sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz einer besonderen, planmäßig angelegten, sich über den Arbeitstag erstreckenden Förderung bedürfen und die die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten (noch) nicht besitzen. Dazu gehören ebenso arbeitsfähige Personen, die bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Erhaltung und Anleitung der Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Vermeidung einer erneuten Verschlimmerung der sozialen Schwierigkeiten im Arbeitsleben eine regelmäßige, auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolgs gerichtete Tätigkeit benötigen.

Wohnform:

In das teilstationäre Angebot sind ambulante Leistungen integriert. Tagesaufenthaltsstätten mit Beratungs- und Versorgungsangeboten (Verpflegen, Körper- und Kleiderpflege usw.) und tagesstrukturierenden Angeboten (Arbeitstherapie, Beschäftigung, Gruppenangebote, Angebote zur Freizeitgestaltung in Gruppen oder individuell usw.). Die Angebote zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Arbeitsgelegenheiten sind organisatorisch an die Tagesstätte angegliedert.

Personelle Ausstattung:

Betreuung an 252 Tagen im Jahr	1:5
Betreuung an 313 Tagen im Jahr	1:4
Betreuung an 365 Tagen im Jahr	1:3,5
Leitung/Verwaltung	1:50
Zivi/ FSJ	bis 50 Plätze 1 Stelle

Auslastung: 92 - 98 v. H.

Anlage F (zu § 17 Abs. 1 Rahmenvertrag)

Abwesenheitsregelung

Grundvoraussetzung für die Zahlung eines Betten-/ Platzfreihaltgeldes ist die tatsächliche Freihaltung eines Bettes bzw. Platzes für die Dauer der Abwesenheit eines Bewohners.

- Bei Abwesenheit eines Bewohners bis zu 3 Tagen wird der volle Pflegesatz weitergezahlt. Vollstationäre Einrichtungen gewähren auf Verlangen des Leistungsberechtigten während dieser Zeit Verpflegung oder Verpflegungsgeld in Höhe des täglichen Lebensmittelaufwandes. Die Regelung gilt nicht bei einem Krankenhausaufenthalt und nicht für den Aufenthalt in einer anderen sozialen Einrichtung. In diesen Fällen wird von Anfang an ein Betten-/Platzfreihaltgeld gezahlt.
 - Bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen durch Urlaub wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Betten-/Platzfreihaltgeld gezahlt unter der Voraussetzung, dass die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt. Auch bei einer Abwesenheit von mehr als 28 Tagen soll der Sozialhilfeträger nach individueller Prüfung des Einzelfalles das Betten-/Platzfreihaltgeld weiter gewähren, solange dies für das Ziel der Eingliederungshilfe notwendig ist.
 - Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird ein Betten-/Platzfreihaltgeld bis zu 21 Tagen gezahlt. Auch bei Abwesenheit von mehr als 21 Tagen soll der Sozialhilfeträger nach individueller Prüfung des Einzelfalles das Betten-/Platzfreihaltgeld weiter gewähren, solange dies für das Ziel der Eingliederungshilfe notwendig ist.
 - Der volle Pflegesatz wird in der Regel auch gezahlt bei Wochenendurlaub, soweit dieser die Dauer von 3 Tagen nicht überschreitet. Für diese Fälle gilt nicht die 28-Tageregelung der Ziff. 2. Der zum Wochenende beurlaubte Heimbewohner hat für jeden vollen Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des täglichen Aufwandes für Lebensmittel durch den Träger der Einrichtung.
 - Die Höhe des Betten-/Platzfreihaltgeldes wird berechnet durch Verminderung des Tagespflegesatzes um den Lebensmittelaufwand.
 - Für nachfolgend aufgeführte Einrichtungen gilt abweichend von o. a. Regelungen Folgendes:
 - Integrative Kindertagesstätten
 - Fördergruppen für Schwerstbehinderte an WfbM
 - Tagesstätten Suchthilfe
 - Wohngruppen Psychiatrie
 - Tagesstätten Psychiatrie
 - Es werden nur Anwesenheitstage vergütet.
 - Internate (Wochenkinder)
 - Ziffer 2 entfällt.
- Bei Abwesenheit gem. Ziffer 2 u. 3 wird der volle Betreuungssatz weitergezahlt.

Anlage G (zu § 17 Abs. 3 Rahmenvertrag)

Formblätter für die Kostenkalkulation und Zuordnung der Kostenbestandteile

Anlage H (zu § 20 Abs. 3 Rahmenvertrag)

Katalog zur Qualitätsprüfung – Anlage H
Prüfkatalog zu § 20 Abs. 3 LRV

Übersicht zu den Angaben bzw. Prüfbereichen:

1. Grundlagen
2. Ziel
3. Angaben im Vorfeld zur Prüfung und zur Einrichtung
4. Strukturqualität
5. Prozessqualität
6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung
7. Ergebnisqualität
8. Abschlussbericht

1. Grundlagen

Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern gem. § 79 Abs.1 SGB XII
Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (LPV) vom

2. Ziel

Die Überprüfung erfolgt gemäß § 20 LRV M-V.
Gegenstand der Prüfung sind:

Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung (§ 20 Abs. 1 LRV M-V).
Überprüfung der vereinbarten Qualität der tatsächlich erbrachten Leistungen (§ 20 Abs.2 LRV M-V).

3. Angaben im Vorfeld zur Prüfung und zur Einrichtung

3.1. Prüfungsdaten

(Angaben durch den Prüfer)

Auftragsnummer
Daten zur Einrichtung (werden vorbereitend aufgenommen)

3.2. Angaben zum Prüfungsauftrag

(Angaben durch den Prüfer)

Auftraggeber
Datum und Uhrzeit
Gesprächspartner der Einrichtung
Prüfende(r)
An der Prüfung Beteiligte:
 Sozialhilfeträger
 Heimaufsicht
 Gesundheitsamt
 Trägerverband

Einzelprüfung
Beschwerde
Hinweise von anderen Institutionen
sonstige Hinweise

Wiederholungsprüfung nach Einzelprüfung

angemeldet
unangemeldet
nachts, wenn der Prüfgegenstand die Prüfung nachts zwingend erforderlich macht.

Datum der letzten Prüfung
Anzahl bisher durchgeführter Prüfungen

3.3. Von der Einrichtung am Tag der angemeldeten Prüfung vorzulegende Unterlagen (Angaben durch die Einrichtung, soweit nicht durch die LPV bereits belegt)

Bei nicht angemeldeten Prüfungen sind die unten genannten Unterlagen spätestens 10 Tage nach der Prüfung einzureichen.

Wegen der Schwankungen im Auslastungsgrad sind die folgenden Angaben nicht geeignet, unmittelbar in die zukünftigen Vereinbarungen zur Auslastung einzugehen.

Aufstellung für einen Jahreszeitraum über die Anzahl der vorgehaltenen und belegten Plätze sowie der Leistungsempfänger, differenziert nach Leistungstypen(LT) und ggf. nach Wohnbereichen Leistungsempfängerzahl differenziert nach zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgern

Angebote Plätze.....
Tatsächliche Belegtage.....
Auslastung %.....
(bei Anlass: mit SHT abgerechnete Belegtage.....
%.....)
im LT betreute Leistungsempfänger/innen...
Betreuungstage
(bei Anlass: mit SHT abgerechnete Belegtage.....
%.....)

Verteilung der örtlichen Leistungsträger (stichtagsbezogene Betrachtung zum Zeitpunkt der Prüfung)

Landkreise/kreisfreie Städte:

Summe BT

Hansestadt Greifswald
Stadt Neubrandenburg
Hansestadt Rostock
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Stralsund
Hansestadt Wismar
Landkreis Bad Doberan
Landkreis Demmin
Landkreis Güstrow
Landkreis Ludwigslust
Landkreis Mecklenburg-Strelitz
Landkreis Müritz
Landkreis Nordvorpommern
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landkreis Ostvorpommern
Landkreis Parchim
Landkreis Rügen
Landkreis Uecker-Randow
außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns

Gesamt

Organigramm

Stellenplan

Ausbildungs- und Weiterbildungsnachweise der leitenden Fachkräfte

Stellenbeschreibung

Festlegung zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter
Aktueller Fortbildungsplan
Aktueller Dienstplan
Planung von Dienstbesprechungen
Liste der für die Maßnahmarbeit vorgehaltenen Hilfsmittel
Leitbild
aktuelles Konzept
Nachweise zum einrichtungsinternen Qualitätsmanagement, insbesondere zur Feststellung der Ergebnisqualität
Nachweise externer Dienstleistungen zum Qualitätsmanagement, insbesondere zur Feststellung der Ergebnisqualität
Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Notfällen

3.4. Angaben zur Struktur der Einrichtung

(Angaben durch die Einrichtung, soweit nicht durch die LPV bereits belegt)

Räumlichkeiten und Nutzung
Ausstattung

3.5. Angabe der Anzahl von Leistungsempfängern/Betreuten mit besonderem Hilfebedarf

(Angaben durch die Einrichtung zum Prüfzeitpunkt)

3.6. Leistungen die ganz oder teilweise ausgegliedert durch andere Anbieter erbracht werden

(Angaben durch die Einrichtung)

Wenn ja, welche?

4. Strukturqualität

4.1. Personal

4.1.1. Wird die in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung bzw. im Leistungstyp des Landesrahmenvertrages vereinbarte/festgelegte Personalvorhaltung eingehalten?

(Für den Prüfungszeitraum von 3 Monaten vor Prüftermin ist dies zu belegen.)

4.1.2. Zusammensetzung des Personals

	Vollzeit Anzahl MA	Teilzeit Anzahl MA, Umfang	Gesamtstellen in Vollzeit
Betreuung davon Fachkräfte nach Leistungsvereinbarung Leitung Verwaltung Hauswirtschaft Sonstige (z.B. FSJ, Zivi, Azubi, Praktikanten)			

4.1.3. Darstellung der Geeignetheit der Dienstpläne für die bedarfsgerechte Absicherung der Betreuung.

4.1.4. Sind die Verantwortungsbereiche und Aufgaben für die beschäftigten Mitarbeiter verbindlich geregelt (Nachweis erforderlich) ?

4.1.5. Über welche Qualifikation und Erfahrung verfügt die verantwortliche leitende Fachkraft?

4.1.6. Liegen Planungen und Dokumentationen von Teamberatungen, Fortbildungen und Supervision vor, aus denen die Teilnahme aller Mitarbeiter ersichtlich ist?

4.2. Ausstattung

4.2.1. Entspricht die vorgehaltene Ausstattung der nach LPV vereinbarten Ausstattung?

4.2.2. Bestehen Möglichkeiten der Gestaltung der Wohnräume (in Heimen), entsprechend den Bedürfnissen der Leistungsempfänger nach Selbständigkeit und Wohnlichkeit?

5. Prozessqualität

5.1. Hilfeplanung

5.1.1. Welche Regelungen bestehen im Rahmen der Ablauforganisation zur der Verantwortlichkeit für Planung, Durchführung und Bewertung der Betreuung und zur personellen Kontinuität in der Betreuung?

5.1.2. Ist nach dem System der Betreuungsdokumentation ersichtlich, dass ein Aufnahmegespräch durchgeführt wurde?

5.1.3. Werden Betreuungsziele regelmäßig definiert und überprüft sowie Betreuungsergebnisse regelmäßig dargestellt?

5.1.4. Welche individuellen Betreuungsmaßnahmen sind zur Erreichung der Betreuungsziele auf der Grundlage der Bedürfnisse, Probleme/Defizite und Ressourcen/Fähigkeiten geplant?

5.1.5. Wird die Durchführung der Maßnahmen gemäß Gesamtplan dokumentiert?

5.2. Soziales Umfeld und ggf. Eltern- /Angehörigenarbeit

Wie wird das soziale Umfeld und/oder die Familie des Hilfeempfängers in die Betreuungsarbeit einbezogen?

6. Maßnahmen der Qualitätssicherung

6.1. In welcher Form erfolgt die Überleitung in andere Betreuungsformen (z.B.: andere SGB XII-Einrichtung oder Krankenhaus)?

6.2. Welche Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung werden durchgeführt?

7. Ergebnisqualität

7.1. Gibt es ein einheitliches Dokumentationssystem?

7.2. Wendet die Einrichtung zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit Verfahren an und sind ggf. Auswertungen oder entsprechende Nachweise vorhanden?

7.3. Wird von der Einrichtung ein Qualitätsmanagementsystem-System zur Erfassung und Verbesserung der Qualität verwendet?

8. Abschlussbericht

Der Prüfer erstellt einen Bericht über die Gesamtqualität der Einrichtung. Vor Erstellung eines verbindlichen Abschlussberichts erhält die Einrichtung Gelegenheit, zu den Prüfergebnissen schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme soll im Abschlussbericht berücksichtigt werden.

Ort, Datum und Unterschrift der an der Prüfung Beteiligten.